



Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Wer kann eine Verpflichtungserklärung einfordern?

Die Verpflichtungserklärung ist ein offizielles Dokument, das zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen dient. Die Schweizer Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn der Antragsteller nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen.

Vorgehen: Der Antragsteller reicht das Visumgesuch bei der für seinen Wohnort [zuständigen Schweizer Auslandvertretung](#) ein. Kommt die Auslandvertretung bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen zum Schluss, dass eine Verpflichtungserklärung notwendig ist, überreicht sie dem Antragsteller das entsprechende Formular. Der Antragsteller füllt Ziffer 1 des Formulars aus und stellt es dem Garanten i. d. R. dem Gastgeber zu. Gewisse Auslandvertretungen senden das Formular dem Gastgeber auch direkt per Mail zu. Wenn ein anderer Schengen-Mitgliedstaat in Vertretung der Schweiz Visa erteilt, kann ebenfalls eine schweizerische Verpflichtungserklärung verlangt werden.

Darüber hinaus können die Schweizer Grenzkontrollorgane bei der Einreise von nicht-visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen oder von Drittstaatsangehörigen, die an der Aussengrenze ein Visumgesuch stellen, eine durch den Gastgeber unterzeichnete Verpflichtungserklärung verlangen.

Das Formular wird nicht im Voraus abgegeben und kann nicht heruntergeladen werden.

Wer verpflichtet sich zu was?

Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- Schweizerbürgerinnen und -bürger;
- Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

Dieselben Regelungen gelten für Gastgeber aus dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung verpflichtet sich der Gastgeber:

- Kosten betreffend Krankheit, Unfall, Rückreise und Lebensunterhalt, welche dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen während des Aufenthalts des Gastes in der Schweiz entstehen,
- für einen Betrag von insgesamt höchstens 30'000 Schweizer Franken für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu maximal zehn Personen, zu übernehmen.

Die Verpflichtungserklärung wird wirksam mit dem Datum der Einreise und endet zwölf Monate nach diesem Datum. Sie ist unwiderruflich.

Anmerkung: Der Gastgeber kann für die Kosten garantieren, jedoch rechtlich keine Garantie für eine Wiederausreise seiner Gäste abgeben.

Wo muss der Gastgeber die Verpflichtungserklärung einreichen?

Der Gastgeber, im Formular als Garant, Garantin aufgeführt, ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an **die zuständige kantonale oder kommunale Behörde (Adressen vgl. Rückseite)**. Oder er reicht es persönlich bei der Behörde ein, sofern dies verlangt wird. Die Bearbeitung des Formulars durch die kantonalen oder kommunalen Behörden ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr ist grundsätzlich im Voraus mit einem Einzahlungsschein einzuzahlen (genauer Prozess sollte mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden). Für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung sind auf Verlangen der zuständigen Behörden weitere Belege vorzulegen bzw. einzureichen.

Kommunale Behörde: Der Gastgeber reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen [Gemeindebehörde \(Einwohneramt, Gemeindekanzlei, usw.\)](#) ein, falls er in einem der folgenden Kantone wohnt: **Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Graubünden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis und Zürich.**

Kantonale Behörde/Fürstentum Liechtenstein: Der Gastgeber reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen [Migrationsbehörde](#) ein, falls er in einem der folgenden Kantone oder im FL wohnt:

AI	Verwaltungspolizei Amt für Ausländerfragen Marktgasse 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 95 21	AR	Amt für Inneres Abteilung Migration Landsgemeindeplatz 2 9043 Trogen Tel. 071 343 63 33
BS	Bevölkerungsdienste und Migration Migrationsamt Spiegelgasse 6 4001 Basel Tel. 061 267 71 71	GE	Office cantonal de la population et des migrations 88, route de Chancy 1213 Onex Tél. 022 546 47 95
GL	Departement Sicherheit und Justiz Abteilung Migration Postgasse 29 8750 Glarus Tel. 055 646 68 90	JU	Service de la population 1, rue du 24-septembre 2800 Delémont Tél. 032 420 56 80
LU	Amt für Migration Fruttstrasse 15 6002 Luzern Tel. 041 228 77 80	NE	Service des migrations Rue de Tivoli 28 Case postale 1 2002 Neuchâtel Tél. 032 889 63 10
NW	Amt für Justiz Abteilung Migration Kreuzstrasse 2 Postfach 1242 6371 Stans Tel. 041 618 44 90/91	OW	Abteilung Migration St. Antonistrasse 4 6061 Sarnen Tel. 041 666 66 70
SH	Migrationsamt Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 74 76	SO	Migrationsamt Ambassadorsenhof Riedholzplatz 3 4509 Solothurn Tel. 032 627 28 37
TI	Ufficio della migrazione Via Lugano 4 6501 Bellinzona Tel. 091 814 55 00	ZG	Amt für Migration Aabachstrasse 1 6301 Zug Tel. 041 728 50 50
FL	Ausländer- und Passamt Städtle 38 FL-9490 Vaduz Tel. +423 236 61 41		

Wie ist das weitere Vorgehen?

Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde geprüft (Zahlungsfähigkeit des Gastgebers). Der Kanton teilt das Ergebnis dieser Prüfung der Auslandsvertretung mit. Diese entscheidet anschliessend über die Visumerteilung.

Es gilt zu beachten: Auch wenn die kommunalen oder kantonalen Behörden die Verpflichtungserklärung genehmigen, besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Visumerteilung.

Wer erteilt weitere Auskünfte zur Verpflichtungserklärung?

Für Informationen zum Stand der Abklärungen von eingereichten Verpflichtungserklärungen sowie dem konkreten Verfahren in den einzelnen Kantonen wenden Sie sich bitte an **die zuständige Behörde in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (Adressen siehe oben).**